

Checkliste betreffend Adressmutation

Die **Aufsichtsbehörde** ist verpflichtet, das Vorliegen der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für den Registereintrag in jedem Einzelfall zu prüfen (Art. 6 Abs. 2 BGFA). Die Aufsichtsbehörde hat sich zu vergewissern, dass die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses des Anwaltes und die im Hinblick auf die selbständige Tätigkeit getroffenen organisatorischen Vorkehrungen eine Beeinflussung durch die Interessen des Arbeitgebers verunmöglichen.

Der **Anwalt** hat für klare Verhältnisse zu sorgen (Art. 12 lit. a BGFA), insbesondere hat er die notwendigen Angaben zu seiner Unabhängigkeit zu machen. Der Anwalt hat der Aufsichtsbehörde jede Änderung der ihn betreffenden Daten im Register mitzuteilen (Art. 12 lit. j BGFA). Diese Berufsregeln hat der Anwalt persönlich einzuhalten. Bei Nichteinhaltung kann die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens geprüft werden.

1. Adresse und Angaben im Allgemeinen:

- Angabe zur neuen Geschäftsadresse: Name Anwaltsbüro, Postadresse, Tel., E-Mail (vgl. Angaben gemäss Merkblatt "Eintragung in das Anwaltsregister")
 - Hinweis: Es ist nicht möglich, dass sich eine Anwältin oder ein Anwalt unter der Adresse einer anderen nicht eingetragenen Person eintragen lässt (z.B. "Rechtsanwalt Hans Muster, xy Dritte AG, Musterstrasse 1, 1111 Musterort").
- Bei Tätigkeit an der Privatadresse vgl. Merkblatt "Anwaltstätigkeit an Privatadresse"

2. Berufshaftpflichtversicherung:

- Aktuelle Bestätigung der Berufshaftpflichtversicherung lautend auf die neue Geschäftsadresse, auch wenn der Versicherer oder der Inhalt der Police nicht geändert haben (Formular BHV-1).

3. Bei Ausübung des Anwaltsberufs im Teilzeit-Pensum:

- Angabe, ob neben der anwaltlichen Tätigkeit weitere Berufstätigkeiten ausgeübt werden
- Bei weiterer Berufstätigkeit vgl. "Checkliste Unabhängigkeit"

3.A. Für neu Selbständigerwerbende:

- Erklärung, dass die gesuchstellende Person den Anwaltsberuf als Selbständigerwerbende(r) ausübt.
- Sofern dies aufgrund der konkreten Umstände (z.B. Tätigkeit an der Privatadresse / Untermiete in anderem Büro) relevant ist: Erklärung, dass die gesuchstellende Person über einen separaten Briefkasten, Eingang und Empfang (inkl. Telefon, E-Mail, Fax etc.) verfügt (siehe auch das separate Merkblatt betreffend Anwaltstätigkeit an der Privatadresse).

3.B. Beim Wechsel in eine Kanzlei neu im Anstellungsverhältnis

- Erklärung, dass die gesuchstellende Person den Anwaltsberuf als Arbeitnehmer/in (angestellte Anwältin / angestellter Anwalt) von registrierten Anwältinnen/Anwälten ausübt inkl. Angaben zu:
 - Arbeitgeber,
 - Anstellungsdatum,
 - in welchem Kanton die Arbeitgeber im Anwaltsregister eingetragen sind.

3.C. Für Partnerschaften mit anderen (eingetragenen) Anwältinnen/Anwälten:

- Erklärung, dass die übrigen PartnerInnen ebenfalls im Anwaltsregister eingetragen sind.

3.D. Für Multidisciplinary Partnerships:

Folgende **Angaben und Belege** zur Unabhängigkeit und zur Wahrung der anwaltlichen Pflichten in Bezug auf nicht eingetragene PartnerInnen:

- Angaben zur Büroinfrastruktur, welche die Beachtung der anwaltlichen Pflichten ermöglichen (insbesondere Anwaltsgeheimnis), d.h. Nachweis der räumlichen Trennung.
 - Namentlich Angaben über organisatorische Vorkehrungen betreffend getrennte Aktenaufbewahrung, allenfalls auch mit Bezug auf elektronische und digital abgespeicherte Daten; Angaben zu Telefon- und E-Mail-Anschlüssen, die für die Anwaltstätigkeit benutzt werden.
- Vollständige Angaben über die Organisation und die Verhältnisse der Gesellschaft / Partnerschaft, soweit diese für die Frage der Unabhängigkeit von Belang sind.
- Nachweis, dass keine Verpflichtungen gegenüber den Partnern / Partnerinnen bestehen, die den Anwalt davon abhalten könnten, den anwaltlichen Pflichten nachzukommen (insbesondere Anwaltsgeheimnis).
- Schriftliche Verpflichtung der PartnerInnen, dass diese das Berufsgeheimnis respektieren und allfällige gemeinsame Angestellte nie zur Preisgabe von vertraulichen Informationen verpflichten.
- Nachweis für die strikte Trennung von Vermögenswerten des Klienten vom eigenen Vermögen des Anwaltes und besonders vom Vermögen der PartnerInnen.
- Nachweis dafür, dass jegliche Einflussnahme, insbesondere jegliches Einsichts- und Weisungsrecht, der möglichen PartnerInnen im Hinblick auf die selbständige Rechtsanwaltsstätigkeit ausgeschlossen ist.